

BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (BGB) FÜR DIE NUTZUNG DER BEZUGSKARTE FÜR DIE ZOIN-FUNKTION

Das kontoführende Kreditinstitut bietet dem Inhaber eines Kontos (im Folgenden „*Kontoinhaber*“), zu welchem eine Bezugskarte (Debitkarte) ausgegeben ist, die Möglichkeit, mit dieser Bezugskarte auch die ZOIN (Person-to-Person)-Funktion zu nutzen. Diese BGB regeln die Verwendung der Bezugskarte für die ZOIN-Funktion.

1. Definitionen

1.1 Kontoinhaber

Ein Kontoinhaber, der die Aktivierung seiner Bezugskarte für die ZOIN-Funktion wünscht, hat einen an das Kreditinstitut gerichteten Antrag zu stellen.

Bei einem Gemeinschaftskonto mit gemeinsamer Verfügungsberechtigung („Und“-Konto) ist jeder Antrag von allen Kontoinhabern zu unterfertigen. Bei allen Gemeinschaftskonten („Und“ und „Oder“-Konten) haften alle Kontoinhaber für die im Zusammenhang mit der/den Bezugskarte/n entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch. Soweit im Folgenden der Begriff „Kontoinhaber“ verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff bei „Und“-Konten alle Kontoinhaber gemeinsam, bei „Oder“-Konten jedoch jeden einzelnen Kontoinhaber.

1.2 Karteninhaber

Der Kontoinhaber kann die Aktivierung der Bezugskarte für die ZOIN-Funktion für sich selbst und für dritte Personen, insbesondere Zeichnungsberechtigte, beantragen. Diese haben den Kartenantrag mit zu unterfertigen und die Geltung dieser BGB zu akzeptieren.

1.3 ZOIN-Funktion

Dabei handelt es sich um eine Zusatzfunktion zur Bezugskarte. Die ZOIN-Funktion ermöglicht dem Karteninhaber

- das Senden von Geldbeträgen (= der Geldbetrag wird vom Karteninhaber an einen von ihm gewählten Empfänger bezahlt = ZOIN-Transaktion gemäß Punkt 1.4) unter Verwendung der Mobiltelefonnummer oder der Kartennummer (Punkt 1.9) des Empfängers und

- das Empfangen von Geldbeträgen (= der Geldbetrag wird von einem Dritten, nämlich dem Sender, an den Karteninhaber bezahlt) unter Verwendung der Mobiltelefonnummer des Karteninhabers

mit Hilfe der Bezugskarte über ein mobiles Endgerät.

1.4 ZOIN-Transaktion

ZOIN-Transaktionen sind mit Hilfe einer Bezugskarte über ein mobiles Endgerät unter Verwendung der Mobiltelefonnummer oder der Kartennummer (Punkt 1.9) des Empfängers ausgelöste Zahlungen vom Karteninhaber (=Sender) an den Empfänger; d.h. ein Geldbetrag wird vom Karteninhaber an einen von ihm gewählten Empfänger, der ebenfalls Inhaber einer Bezugskarte ist, bezahlt.

1.5 ZOIN-PIN

Die ZOIN-PIN (persönliche Identifizierungsnummer, Personal Identification Number) ist eine Kombination aus 4 Zahlen, die der Karteninhaber frei wählt. Die Eingabe der ZOIN-PIN ermöglicht dem Karteninhaber das Senden eines Geldbetrages an einen von ihm gewählten Empfänger (= ZOIN-Transaktion gemäß Punkt 1.4).

Wird die ZOIN-PIN drei Mal falsch eingegeben, ist aus Sicherheitsgründen das Senden von Geldbeträgen (= ZOIN-Transaktionen gemäß Punkt 1.4) nicht mehr möglich. Um die Bezugskarte wieder für ZOIN-Transaktionen zu aktivieren, muss sich der Karteninhaber im ZOIN-Benutzerkonto (Punkt 1.8) authentifizieren und seine ZOIN-PIN ändern.

1.6 Biometrische Mittel

Biometrische Mittel (z.B. Fingerabdruck, Gesichtserkennung, Iris-Scan) sind wie die ZOIN-PIN Elemente, um am mobilen Endgerät den Karteninhaber zu identifizieren. Mit Hilfe dieser biometrischen Mittel können ZOIN-Transaktionen (Punkt 1.4) autorisiert werden. Verwendet der Karteninhaber ein biometrisches Mittel zur Autorisierung der Zahlung, ist die Eingabe der ZOIN-PIN nicht erforderlich.

1.7 Wallet

Bei der Wallet handelt es sich um eine von einem Kreditinstitut zur Verfügung gestellte mobile App, die als digitale Geldbörse unterschiedliche Karten mit und ohne Zahlungsfunktion beinhaltet.

1.8 ZOIN-Benutzerkonto

Das ZOIN-Benutzerkonto wird im Rahmen der Registrierung des Karteninhabers angelegt. Es dient zur Speicherung der für die ZOIN-Funktion relevanten Daten und Einstellungen.

1.9 Kartennummer

Die Kartennummer (Primary Account Number = PAN) ist die Nummer der Bezugskarte bestehend aus bis zu 19 Ziffern. Diese identifiziert die Bezugskarte des Karteninhabers.

2. Voraussetzungen zur Registrierung und Nutzung der Bezugskarte für die ZOIN-Funktion

Damit der Karteninhaber die Bezugskarte für die ZOIN-Funktion nutzen kann,

- benötigt er eine gültige Bezugskarte und ein geeignetes, mobiles Endgerät,
- muss der Karteninhaber eine für die Nutzung der Bezugskarte für die ZOIN-Funktion vorgesehene Wallet auf das mobile Endgerät laden,
- muss sich der Karteninhaber für die ZOIN-Funktion im ZOIN-Benutzerkonto seiner Wallet registrieren.

Es kann nur eine Bezugskarte pro Mobiltelefonnummer für die ZOIN-Funktion registriert werden.

3. Registrierung, Vertrag

Der Karteninhaber muss seine Bezugskarte für ZOIN-Funktion registrieren, um

- Geldbeträge senden zu können und
- Geldbeträge empfangen zu können, so der Sender für die Erteilung des Zahlungsauftrags die Mobiltelefonnummer des Karteninhabers verwendet.

Das Empfangen von Geldbeträgen ist auch ohne Registrierung der Bezugskarte zur ZOIN-Funktion möglich, so der Sender für die Erteilung des Zahlungsauftrags die Kartennummer (Punkt 1.9) des Karteninhabers verwendet. Eine Registrierung des Empfängers des Geldbetrages ist ebenso nur erforderlich, so der Karteninhaber für die Erteilung des Zahlungsauftrags die Mobiltelefonnummer des Empfängers verwendet.

Der Registrierungsantrag wird erst mit Aktivierung der Bezugskarte für die ZOIN-Funktion vom Kreditinstitut angenommen.

4. Benutzungsmöglichkeiten

4.1 Geld senden

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit seiner Bezugskarte ZOIN-Transaktionen (Punkt 1.4) bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos in Euro durchzuführen (= Geld senden).

Der Karteninhaber weist durch Eingabe

- der ZOIN-PIN oder – sofern dies der Karteninhaber auf seinem für ZOIN registrierten Endgerät aktiviert hat - des biometrischen Mittels und
- der Mobiltelefonnummer **oder** der Kartennummer des Empfängers sowie
- Betätigung der Auslösetaste in der Wallet

das Kreditinstitut an, den Zahlungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an den jeweiligen Empfänger zu zahlen. Nach Betätigung der Auslösetaste kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Will der Karteninhaber eine ZOIN-Transaktion unter Verwendung der Mobiltelefonnummer des mobilen Endgerätes eines Empfängers, der seine Bezugskarte noch nicht für ZOIN-Transaktionen registriert hat oder zwar eine Registrierung vorgenommen hat, die Bezugskarte jedoch noch nicht für ZOIN-Transaktionen aktiviert hat, durchführen, so ist die Betätigung der Auslösetaste nicht möglich. **Das Kreditinstitut nimmt in diesem Fall keinen Zahlungsauftrag an.** Dem Karteninhaber ist es jedoch möglich, den Dritten mit einer SMS-Nachricht über den zu seinen Gunsten beabsichtigten Zahlungsauftrag sowie über die Voraussetzungen zur Registrierung seiner Bezugskarte zu informieren. Als Hilfe für den Karteninhaber steht der Entwurf einer typischen SMS-Nachricht bereit, die der Karteninhaber auch modifizieren oder löschen kann. Dem Karteninhaber steht es frei, eine solche SMS-Nachricht zu versenden und/oder zu modifizieren. Die Kosten (aufgrund des zwischen ihm und seinem Mobilfunkbetreiber abgeschlossenen Telekommunikationsvertrags) für das Versenden dieser SMS-Nachrichten gehen zu Lasten des Karteninhabers.

4.2 Geld empfangen

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit seiner Bezugskarte Geldbeträge bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos in Euro zu empfangen.

Das Kreditinstitut ist verpflichtet und unwiderruflich befugt, Geldbeträge, die der Karteninhaber mit seiner Bezugskarte empfängt, für diesen entgegenzunehmen und dessen Konto gutzuschreiben.

Fremdwährungstransaktionen sind ausgeschlossen.

5. Einwendungen aus dem Grundgeschäft

Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und dem Sender oder Empfänger eines Geldbetrages ergeben, sind direkt mit dem Sender oder Empfänger zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Zahlungsbetrages. Das Kreditinstitut übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes.

6. Haftung des Kontoinhabers für Dispositionen des Karteninhabers

Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Bezugskarte für die ZOIN-Funktion erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers.

7. Verfügbarkeit des Systems

Achtung: Es kann zu technischen, nicht im Einflussbereich des Kreditinstitutes liegenden Problemen bei der ZOIN-Funktion kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen des mobilen Endgeräts kommen. **Auch in solchen Fällen darf die ZOIN-PIN nicht an Dritte weitergegeben werden.**

8. Zusendung und Änderung der BGB

Änderungen dieser zwischen Kunden und Kreditinstitut vereinbarten BGB werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen kein Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut eingelangt ist.

Das Änderungsangebot ist einem Kunden, der Verbraucher ist, mitzuteilen. Hat der Kunde eine Vereinbarung über die Nutzung des Ärzte- und Apothekerbank Electronic Banking (Internetbanking) abgeschlossen, ist eine solche Form auch die Übermittlung des Änderungsangebotes in das Digital Banking (Internetbanking), wobei der Kunde über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem Digital Banking (Internetbanking) auf die mit ihm vereinbarte Weise (E-Mail oder sonst vereinbarte Form) informiert werden wird.

Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Anbot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

Das Kreditinstitut wird den Kunden in der Mitteilung auf die Änderung der BGB hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung zur Änderung gilt. Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der BGB betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen BGB auf seiner Homepage veröffentlichen und diese in Schriftform dem Kunden auf dessen Verlangen in seinen Geschäftsstellen aushändigen oder postalisch übermitteln. Das Kreditinstitut wird den Kunden mit der Mitteilung über die angebotene Änderung auf diese Möglichkeiten hinweisen.

Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der BGB hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienstleistungen mit dem Kreditinstitut vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

9. Entgeltvereinbarung und Änderungen des Entgelts

Entgeltsänderungen erfolgen gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte (AGB).

10. Limitvereinbarung und Limitänderung

10.1 Limitvereinbarung

Für die ZOIN-Funktion gelten die jeweils für die Benutzung der Bezugskarte bei Online-Transaktionen vereinbarten Limits, werden diese geändert, verändern sich auch die Limits für die ZOIN-Funktion entsprechend. ZOIN-Transaktionen werden auf den maximalen Rahmen, der für die Zahlung mit der Bezugskarte an POS-Kassen vereinbart wurde, angerechnet.

10.2 Kontodeckung

Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits die im Punkt 4. beschriebenen Benutzungsmöglichkeiten der Bezugskarte für ZOIN-Transaktionen (Punkt 1.4.) nur in dem Ausmaß ausnützen, als das Konto, zu dem die Bezugskarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben und Überziehungsrahmen) aufweist.

11. Pflichten des Karteninhabers

11.1 Schutz vor dem Zugriff Dritter und Geheimhaltung der ZOIN-PIN

Der Karteninhaber ist im eigenen Interesse verpflichtet, das mobile Endgerät, mit dem ZOIN-Transaktionen durchgeführt werden können, sorgfältig zu verwahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

Vor Weitergabe des mobilen Endgerätes an dritte Personen, hat der Karteninhaber die Wallet auf dem mobilen Endgerät zu deinstallieren.

Die ZOIN-PIN ist geheim zu halten und darf niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern des Kreditinstitutes, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden.

Die ZOIN-PIN darf nicht am mobilen Endgerät abgespeichert werden.

Bei der Verwendung der ZOIN-PIN ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht wird.

11.2 Sperr-Meldung und sonstige Anzeigen

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung des mobilen Endgerätes hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber, unverzüglich sobald er davon Kenntnis erlangt, bei der kontoführenden Stelle oder über den Sperrnotruf eine Sperre der ZOIN-Funktion der Bezugskarte zu veranlassen.

12. Abrechnung

ZOIN-Transaktionen (Punkt 1.4) werden vom Konto abgebucht und in der mit dem Kontoinhaber für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

13. Sperre

13.1 Sperre durch Karteninhaber

Die Sperre der ZOIN-Funktion kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit über eine für diese Zwecke von der PSA Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperrnotrufnummer („PSA Sperrnotruf“) (die Telefonnummer der Sperrnotrufnummer kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw. auf der Internetseite www.bankomatkarte.at entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden);
- zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Kreditinstitutes persönlich, schriftlich oder telefonisch bei dem Kreditinstitut.

Eine innerhalb der Öffnungszeiten bei dem Kreditinstitut oder – zu welchem Zeitpunkt immer – bei der Kreditinstitut Sperr-Hotline oder beim „PSA Sperrnotruf“ beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam. Außerhalb der Öffnungszeiten bei dem Kreditinstitut einlangende Sperraufträge werden unverzüglich, spätestens eine Stunde nach Beginn der nächsten Öffnungszeit, wirksam.

Die über den „PSA Sperrnotruf“ beantragte Sperre ohne Angabe der Bankfolgenummer bewirkt bis auf weiteres die Sperre der ZOIN-Funktion aller zum Konto ausgegebener Bezugskarten, wenn der Kunde die zu sperrende Karte nicht individualisieren kann (Folgenummer).

Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre der ZOIN-Funktion der Bezugskarte zu veranlassen.

Nach vorgenommener Sperre wird die ZOIN-Funktion der Bezugskarte nur aufgrund eines schriftlichen Auftrages des Kontoinhabers aktiviert.

13.2 Sperre durch Kreditinstitut

Das Kreditinstitut ist berechtigt, die ZOIN-Funktion der Bezugskarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren oder die für die ZOIN-Funktion vereinbarten Limits herabzusetzen, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der ZOIN-Funktion oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Bezugskarte für ZOIN-Transaktionen (Punkt 1.4.) besteht; oder
- wenn der Kontoinhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit dem Zahlungsinstrument verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist, und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
 - beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Achtung:

Trotz der Sperre der ZOIN-Funktion ist nach wie vor das Empfangen von Geldbeträgen möglich, so der Sender des Geldbetrages die Kartenummer (und nicht die Mobiltelefonnummer) des Karteninhabers verwendet.

Die Sperre der SIM des mobilen Endgerätes beim Mobilfunkbetreiber, mit dem der Telekommunikationsvertrag abgeschlossen wurde, führt nicht unter einem auch zur Sperre der ZOIN-Funktion der Bezugskarte. Die ZOIN-Funktion der Bezugskarte ist gesondert, wie in Punkt 13. dieser BGB vorgesehen, zu sperren! Wird die ZOIN-Funktion nicht gesperrt, so kann diese weiterhin – auch bei Sperre der SIM – genutzt werden.

14. Dauer, Kündigung, Auflösung aus wichtigem Grund

Dieses Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers und/oder mit der Beendigung des Kartenvertrages über die zugrunde liegende Bezugskarte.

Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können dieses Vertragsverhältnis für die Nutzung der Bezugskarte für ZOIN-Transaktionen jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.

Das Kreditinstitut kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann dieses Vertragsverhältnis sowohl vom Kontoinhaber und/oder Karteninhaber als auch vom Kreditinstitut mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

Laufende periodische Entgelte für die Nutzung der Bezugskarte für ZOIN-Transaktionen werden dem Kontoinhaber anteilig rückerstattet.

Warnhinweis:

Beachten Sie, dass eine Beendigung (Kündigung, Auflösung aus wichtigem Grund) dieses Vertragsverhältnisses nicht eine Beendigung des zugrunde liegenden Kartenvertrages bewirkt und die Bezugskarte im Umfang des Kartenvertrages weiterverwendet werden kann.

15. Deregistrierung von der ZOIN-Funktion

Der Karteninhaber hat die ZOIN-Funktion in folgenden Fällen über die Wallet zu deregistrieren:

- Beendigung des Telekommunikationsvertrages mit dem aktuellen Mobilfunkbetreiber ohne Mitnahme der Rufnummer
- Weitergabe des Telekommunikationsvertrages mit mobilem Endgerät

Achtung:

Trotz Deregistrierung von der ZOIN-Funktion ist nach wie vor das Empfangen von Geldbeträgen möglich, so der Sender des Geldbetrages die Kartennummer (und nicht die Mobiltelefonnummer) des Karteninhabers verwendet.

16. Abgrenzung der Aufgaben des Kreditinstituts und des Mobilfunkbetreibers

Das Kreditinstitut steht dem Karteninhaber für sämtliche Anliegen zur ZOIN-Funktion der Bezugskarte (z.B. Registrierung, Limitvereinbarung und -änderung, Sperre) zur Verfügung.

Sämtliche Anliegen im Zusammenhang mit dem mobilen Endgerät und/oder der SIM-Karte (z.B. Sperren/Entsperren der SIM-Karte, Defekt/Tausch der SIM-Karte, Vertragsabschlüsse mit dem Mobilfunkbetreiber) hat der Karteninhaber an den Mobilfunkbetreiber, mit dem er ein Vertragsverhältnis eingegangen ist, zu richten.

17. Adressänderungen und Änderung der Mobiltelefonnummer

Der Karteninhaber und der Kontoinhaber sind verpflichtet, dem Kreditinstitut jede Änderung ihrer Adressen unverzüglich bekannt zu geben.

Gibt der Karteninhaber oder der Kontoinhaber Änderungen seiner Adresse nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstituts als zugegangen, wenn sie an die letzten dem Kreditinstitut vom Karteninhaber oder Kontoinhaber bekannt gegebenen Adressen gesendet wurden.

Der Karteninhaber ist verpflichtet, jede Änderung seiner Mobiltelefonnummer dem Kreditinstitut unverzüglich in der E-Banking-Umgebung (Internetbanking), schriftlich oder in der Filiale bekanntzugeben.

18. Rechtswahl

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kontoinhaber bzw. dem Karteninhaber und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.